

Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)

Änderung vom 26. November 2003

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 4. Oktober 1993¹ über das bäuerliche Bodenrecht wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 1, 10 Absatz 2 und 86 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991² über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB),

Art. 1 Abs. 3

³ Als Bemessungsperiode gelten die Jahre 1994–2010. Der Ertragswert bemisst sich nach dem Durchschnitt der für die Bemessungsperiode kalkulierten Landgutsrenten und einem mittleren Zinssatz von 4,41 Prozent.

Art. 2 Sachüberschrift und Abs. 1 und 2

Schätzung

¹ Die Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes findet sich im Anhang 1.

² Die im Anhang 1 enthaltenen Normen und Ansätze sind für die Schätzungsbehörden und Schätzungsexperten verbindlich.

1a. Abschnitt: Berechnung der Standardarbeitskraft

Art. 2a

¹ Für die Festlegung der Betriebsgrösse nach Standardarbeitskräften (SAK) gelten die Faktoren von Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998³.

¹ SR 211.412.110

² SR 211.412.11

³ SR 910.91; AS 2003 4873

² Ergänzend zu Absatz 1 sind folgende Zuschläge und Faktoren zu berücksichtigen:

a.	Zuschlag Kartoffeln	0.045 SAK/ha
b.	Zuschlag Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen	0.300 SAK/ha
c.	Zuschlag Rebbau mit eigener Kelterei	0.300 SAK/ha
d.	Zuschlag Christbaumkulturen	0.045 SAK/ha
e.	betriebseigener Wald	0.012 SAK/ha
f.	Milchkühe auf Sömmerungsbetrieb	0.015/Normalstoss
g.	Nutztiere auf Sömmerungsbetrieb	0.010/Normalstoss

³ Auf Sömmerungsbetrieben können eigene und fremde Tiere nach Absatz 2 Buchstaben f und g nur dann angerechnet werden, wenn der zum Gewerbe gehörende Sömmerungsbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet wird.

⁴ Für die Verarbeitung von in der Region üblichen Produkten in bereits bestehenden Anlagen der ersten Verarbeitungsstufe bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand.

⁵ Für die Tätigkeit in Gewächshäusern bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand.

II

¹ Anhang 1⁴ wird gemäss Beilage geändert.

² Anhang 2 wird aufgehoben.

III

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Februar 2004 in Kraft.

² Artikel 2a tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

26. November 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁴ Der Anhang wird in der Amtlichen Sammlung (AS) nicht veröffentlicht, kann aber beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden.